

Arbeitsstunden

- (1) Der Umfang der in 2026 zu erbringenden Arbeitsstunden wird auf 10 Stunden festgesetzt.
- (2) Die Höhe des ersatzweise zu zahlenden Geldbetrages wird ab dem 01.01.2026 auf 19,- EUR pro nicht geleisteter Arbeitsstunde festgesetzt.
- (3) Die Arbeitsstunden sind vorrangig
 - für den Ausbau und die Erhaltung der Anlage
 - die Pflege und Instantsetzung des Material
 - sowie die Durchführung von Veranstaltungen zu erbringen.
 - Die Mitglieder des Vorstandes erbringen ihre Arbeitsstunden durch ihre Vorstandstätigkeit.
 - Die Trainer erbringen ihre Arbeitsstunden durch ihre Trainertätigkeit
- (4) Befreit von der Erbringung von Arbeitsstunden sind Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, ab Vollendung des 65. Lebensjahres, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (5) Arbeitsstunden sind vom Mitglied im elektronischen Fahrtenbuch schriftlich nachzuweisen.
- (6) Arbeitsstunden, die über das zu leistende Soll erbracht wurden, können auf Antrag zu 50% auf das Folgejahr übertragen werden.
- (7) Arbeitsstunden können auf Antrag auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden.
- (8) Die Erfüllung des Solls an Arbeitsstunden im Vorjahr ist Voraussetzung für die Bereitstellung eines Bootslliegeplatzes je Mitglied. Eine ersatzweise Geldzahlung ist wie bisher nicht zulässig.
- (9) Mitglieder, die diese Bedingung für einen Bootslliegeplatz nicht erfüllt haben, sind verpflichtet, ihr Boot umgehend aus der Privatboothalle zu entfernen. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, das Boot auf der Zeltwiese zu lagern. Über den fehlenden Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erhält das betreffende Mitglied 14 Tage vor Umlagerung des Bootes eine Mitteilung an die letzte dem Verein mitgeteilte Mailadresse.